

Zur Frage einer Haftungsprivilegierung bei Arbeitsunfällen von Rehabilitanden.

§ 104 Abs. 1 SGB VII, § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII, § 116 SGB X

Urteil des LG Görlitz vom 24.09.2008 – 1-O-459/06 –
hierzu Verfügung des OLG Dresden vom 19.01.2009 und Beschluss des OLG Dresden vom 26.02.2009
- 4 U 1599/08 -

Streitig war vorliegend ein Regressanspruch nach § 116 SGB X wegen eines Unfalls im Rahmen stationärer Krankenhausbehandlung. Die klagende BG hatte den Sturz ihrer Versicherten aus dem Krankenbett als Arbeitsunfall anerkannt und wegen ihrer Aufwendungen Regressansprüche gegen den Rechtsträger des Krankenhauses geltend gemacht. Das angerufene Landgericht war zum Ergebnis gelangt, dass die Haftung der Beklagten nach § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen ist. Das OLG Dresden hat sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht. Der Klägerin sei ein Regressanspruch nach § 116 SGB X nicht durch §§ 104 ff. SGB VII versperrt. Die dort enthaltenen Haftungsbeschränkungen würden nicht eingreifen, weil die Beklagte gegenüber der Patientin nicht als Unternehmerin anzusehen sei. Im Bereich des § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII sei vielmehr davon auszugehen, dass nur Rehabilitationsträgern, nicht aber Krankenhäusern eine derartige Unternehmereigenschaft gegenüber den Patienten zukomme.

Das **Landgericht Görlitz** hat mit **Urteil vom 24.09.2008 – 1-O-459/06 –**
wie folgt entschieden:



**Landgericht
Görlitz**

- Ausfertigung -

IM NAMEN DES VOLKES



Tatbestand:

Die klagende Berufsgenossenschaft macht Aufwendungen gem. § 116 SGB X geltend aufgrund eines Unfalles, der sich am 28.04.2002 im Kreiskrankenhaus dessen Rechtsträger der Beklagte ist, ereignete, bei dem die bei der Klägerin gesetzlich unfallversicherte schwer verletzt wurde. ✓

Frau war am 27.04.2002 durch den Notarzt in soporösem Bewusstseinszustand mit Verdacht auf Schläganfall in das Kreiskrankenhaus eingeliefert worden. ✓

Bei den nachfolgenden Untersuchungen diagnostizierten die Ärzte einen Schlaganfall mit rechtsseitiger Lähmung. ✓

In der Folge wurde Frau auf eine internistische Normalstation des Krankenhauses verbracht. ✓

Am Abend des 28.04.2002 fand das Krankenhauspersonal Frau neben dem Bett sitzend, aus dem sie offensichtlich herausgestürzt war. ✓

Bei dem Sturz hatte sie sich eine laterale Schenkelhalsfraktur ^{links} sowie eine distale Radiusfraktur ^{rechts} zugezogen. ✓

Die Knochenbrüche mussten langfristig stationär und ambulant behandelt werden; nach dem klägerischen Vorbringen leidet Frau auch heute noch an den Folgen ihrer Sturzverletzungen. ✓

Die Klägerin erkannte den Sturz ihrer Versicherten aus dem Bett als Arbeitsunfall an. ✓

Die von ihr im Zusammenhang mit dem Unfallereignis an die Geschädigte bisher erbrachten Versicherungsleistungen beziffert sie auf 81.961,23 EUR. In Höhe dieses Betrages greift sie auf den Beklagten zurück. ✓

Die Klägerin wirft dem Kreiskrankenhaus vor, ihre Versicherte fehlerhaft behandelt zu haben. Sie meint, Frau hätte aufgrund ihres schlechten Gesundheits- und Bewusstseinszustandes nicht auf einer Normalstation des Krankenhauses, sondern auf einer intensivmedizinischen Station betreut werden müssen. Bei einer - auf einer Intensivstation gewährleisteten - engmaschigeren Kontrolle und Überwachung wäre der Sturz aus dem Bett mit den dadurch bedingten Verletzungsfolgen vermieden worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zur Zahlung von 81.961,23 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen und
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren übergangsfähigen Kosten zu erstatten, die die Klägerin aufgrund des Unfalles zu tragen hat, der sich am 28.04.2002 im Kreiskrankenhaus ereignete und bei dem die bei der Klägerin versicherte schwer verletzt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Beklagtenseits wird die Rechtsauffassung vertreten, dass mangels vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles eine Haftung des Beklagten gem. § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen sei; die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 SGB X für einen Übergang von Schadensersatzansprüchen der Frau auf die Klägerin mithin nicht gegeben seien.

Im Übrigen stellt der Beklagte das Vorliegen einer Sorgfaltpflichtverletzung in Abrede und bestreitet die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches. ✓

Das Gericht hat die Akten des von Frau gegen die Beklagte wegen materiellen und immateriellen Schadensersatz geführten Vorprozesses, Az.: bzw. Az.: (OLG Dresden) beigezogen und das in diesem Prozess eingeholte Sachverständigen Gutachten gem. § 411 a ZPO verwertet. ✓

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. ✓

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Nach den hier einschlägigen Bestimmungen des VII. Buches des SGB würde der Beklagte für die hier in Rede stehenden Folgen des Sturzes der Versicherten der Klägerin nur dann haften, wenn er diesen Sturz vorsätzlich herbeigeführt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Dazu im Einzelnen:

Nach ihrem eigenen Vorbringen hat die Klägerin den streitgegenständlichen Unfall der als Arbeitsunfall anerkannt.

Diese Entscheidung ist - wie klägerseits ebenfalls mit Schriftsatz vom 15.07.2008 eingeräumt wird - für das Zivilgericht gem. § 108 Abs. 1 SGB VII bindend.

Die Klägerin hat also entschieden, dass ein Versicherungsfall (§ 7 SGB VII) vorliegt. Mithin steht ebenso mit Bindungswirkung fest, dass der beklagte Landkreis als Schädiger Unternehmer i.S.d. § 104 SGB VII ist und die Geschädigte zu den versicherten Personen i.S.d. Vorschrift gehört (Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB VII, § 108 Rdnr. 5). Der Unfall fällt somit unter das Haftungsprivileg des § 104 SGB VII.

Gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII findet ein Forderungsübergang der Ansprüche der Geschädigten auf die Klägerin gem. § 116 SGB X nicht statt.

Nach der vorgenannten Bestimmung gehen nur Ansprüche der Geschädigten gegen den ihn schädigenden Unternehmer auf die klagende Unfallversicherung über, die wegen vorsätzlicher Schädigung von der Haftungsbeschränkung des § 104 SGB VII nicht erfasst werden. Dadurch soll vermieden werden, dass der Unternehmer, der sich und die bei ihm Beschäftigten durch Beitragszahlungen in die Unfallversicherung von der Haftung grundsätzlich befreit, weiterhin den Unfallversicherungs- oder anderen Sozialversicherungsträgern Ersatz zu leisten hätte.

Die Inanspruchnahme der nach § 104 SGB VII haftungsprivilegierten Personen für die Folgen eines Arbeitsunfalls durch den Unfallversicherungs- bzw. Sozialversicherungsträger ist deshalb auf dessen originäre Ansprüche nach § 110 SGB X beschränkt (Küppersbusch, NZV 2005, 393).

Von einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Beklagten bzw. durch ein Verhalten seiner Bediensteten kann streitgegenständlich nicht ausgegangen werden.

Zwar wäre insoweit bedingt vorsätzliches Handeln des Beklagten bzw. dessen Bediensteter in Bezug auf das Schadensereignis und in Bezug auf die Schadensfolgen ausreichend.

Ein solches Handeln lässt sich aber aus der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin nicht herleiten.

Selbst wenn die bei der Klägerin versicherte aufgrund ihrer Erkrankung einer engmaschigeren Überwachung bzw. Unterbringung auf einer Intensivstation bedurft hätte, ergibt sich daraus noch nicht, dass der Beklagte bzw. dessen Personal den Sturz der Frau und die damit verbundenen Verletzungen als möglich erkannt und vorausgesehen haben bzw. gar damit einverstanden waren.

Schließlich gebietet auch die Gesamtschau der behaupteten Versäumnisse des Beklagten die Annahme, eine Gesundheitsschädigung der in Kauf genommen zu haben bzw. mit einer solchen im Falle ihres Eintritts einverstanden gewesen zu sein, nicht.

Eine Haftung der Beklagten ist mithin gem. § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 108 ZPO.

Den Streitwert des Rechtsstreits hat das Gericht gem. §§ 3, 5 ZPO festgesetzt.



Oberlandesgericht
Dresden

SzS: 4 U 1599/08

B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t

Verfügung

der Vorsitzenden Richterin vom 19.01.2009

In Sachen

v. -Berufsgenossenschaft ./.



Anders als das Landgericht geht der Senat davon aus, dass der Klägerin ein Anspruch nach § 116 SGB X nicht durch §§ 104 ff. SGB VII versperrt ist. Die dort enthaltenen Haftungsbeschränkungen greifen nicht ein, weil die Beklagte gegenüber der Patientin nicht als Unternehmerin anzusehen ist. Im Bereich des § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII ist vielmehr davon auszugehen, dass nur Rehabilitationsträgern wie Renten-, Kranken- oder Unfallversicherungsträgern, nicht aber Krankenhäusern als Sachkostenträgern eine derartige Unternehmereigenschaft gegenüber den Patienten zukommt. Die entgegenstehende Auffassung des Landgerichts hätte zur Konsequenz, dass Arzthaftungsansprüche von Krankenhauspatienten gegen die behandelnde Einrichtung wegen § 104 SGB VII nur bei vorsätzlichen Verstößen in Betracht kämen, was ersichtlich von niemandem vertreten wird. Mangels Beteiligung der Beklagten an einem entsprechenden Verwaltungsverfahren ist auch nicht von einer entsprechenden Bindungswirkung auszugehen, eine Aussetzung des Verfahrens nach §§ 108 Abs. 2, 112 SGB VII kommt



wegen der fehlenden Unternehmereigenschaft der Beklagten nicht in Betracht. Eine Haftung der Beklagten auch im Verhältnis zur Klägerin erfordert aber, dass sich die Verletzung der Patientin im vollbeherrschbaren Bereich ereignete, was nicht von vornherein im Hinblick auf die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung zu Überwachungspflichten in Pflegeheimen ausgeschlossen werden kann. Allerdings bedarf diese Frage noch weiterer Aufklärung durch Zeugen- und Sachverständigenbeweis (Bettbrett ja oder nein, vorheriger Sturz, Besserung des Befindens in den Morgenstunden); sie ist aber nach dem bisherigen Sachstand eher im Sinne der Klägerin zu beantworten. An der im Beschluss vom 10.09.2007 im Verfahren [REDACTED] vertretenen Auffassung hält der Senat fest. Der Senat regt daher, ebenso wie im Parallelverfahren, eine vergleichsweise Einigung an, die neben dem Prozessrisiko für beide Seiten zu berücksichtigen hätte, dass die Kongruenz einzelner erbrachter Leistungen von der Beklagten substantiiert bestritten wurde. Dies betrifft namentlich die Anschlussheilbehandlung der Patientin und die berechneten Investitionszuschläge. Der Senat schlägt den Parteien daher gem. § 278 Abs. 6 ZPO den nachfolgenden Vergleich vor:

1. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderung einschließlich des Feststellungsantrages [REDACTED] 000,00 Euro (= 2/3 des Zahlungsanspruches) an die Klägerin.
2. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Forderungen aus übergegangenem Recht der Patientin [REDACTED] wegen des streitgegenständlichen Sturzes, gleich, ob gegenwärtig oder zukünftig, vom Vorstellungsvermögen der Parteien umfasst oder nicht, abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtstreits trägt die Klägerin zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

Die Parteien mögen sich innerhalb von drei Wochen ab Zugang zu dem o. a. Vorschlag äußern. Falls kein Vergleich zustandekommt, ist beabsichtigt, Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, bei dem zunächst die Zeugen Dres. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zu der Behauptung, die Bettgitter seien hochgestellt worden und das Befinden der Patientin vor dem Sturz habe sich gebessert sowie die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] gegenbeweislich hierzu sowie zu der Behauptung, die Patientin sei bereits unmittelbar vor dem streitgegenständlichen Sturz aus dem Bett gefallen, zu vernehmen sein werden.



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 4 U 1599/08
1-O-459/06 LG Görlitz

Beschluss

I. Es wird festgestellt, dass die Parteien folgenden

V e r g l e i c h

geschlossen haben:

Präambel:

Das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 24.09.2008, 1 O 459/06, ist gegenstandslos. Die dortige Rechtsauffassung ist entsprechend der Verfügung des Senats vom 19.01.2009 nicht zutreffend. ✓

1. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderung einschließlich des Feststellungsantrages 10,00 Euro (= 2/3 des Zahlungsanspruches) an die Klägerin.
2. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Forderungen aus übergegangenem Recht der Patientin : wegen des streitgegenständlichen Sturzes, gleich, ob gegenwärtig oder zukünftig, vom Vorstellungsvermögen der Parteien umfasst oder nicht, abgegolten. ✓
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

II. Der Streitwert des Berufungsverfahrens und des Vergleichs beträgt 10,00 Euro. ✓